

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Koch
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: anja.koch@stadt-kassel.de
oder andrea.turski@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 28.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 08.05.2008, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel
(Baumschutzsatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Witte
- 101.16.887 - und Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(gleichzeitig im Ausschuss für Umwelt und Energie)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom
13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004
(Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.897 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Lipschik
- 101.16.918 -

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Für die Richtigkeit:

Andrea Turski

**Ausschuss für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung**

Kassel, 23.05.2008

Niederschrift

über die 21. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 08.05.2008, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) 101.16.887
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung) 101.16.897
3. Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest 101.16.918

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 28.04.2008 ordnungsgemäß einberufene 21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.887 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen der Diskussion ändert Stadtverordneter Oberbrunner den in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie am 22.04.08 eingebrachten Änderungsantrag der FDP-Fraktion wie folgt.

➤ **Änderungsantrag der FDP-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:

1.

§1, Schutzzweck, Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen

Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere

nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für

Grünstrukturen auf den privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in Kassel.

2.

§ 3, Sachlicher Geltungsbereich, Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume mit einem

Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang

ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt

der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter

dem Kronenansatz maßgebend. **Bei mehrstämmigen Bäumen**

entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem

Einzelstammumfang von 50 cm.

3.

§ 4, Genehmigungspflicht und Versagungsgründe, Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu

erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.

4.

§ 4, Genehmigungspflicht und Versagungsgründe, Abs. 5 der Satzung

Die Punkte 1. und 2. werden in der Reihenfolge getauscht.

5.

§ 7, Ersatzpflanzungen, Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Für jeden beseitigten Baum ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Stammumfang von **mindestens** 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. **Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.** Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist mit dem Anwachsen des Baumes erfüllt.“

Der Antrag wird ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 des Änderungsantrages der FDP-Fraktion betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **zugestimmt.**

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 des Änderungsantrages der FDP-Fraktion betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **zugestimmt.**

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 3 des Änderungsantrages der FDP-Fraktion betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 4 des Änderungsantrages der FDP-Fraktion betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 5 des Änderungsantrages der FDP-Fraktion betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Selbert bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Absatz 2 der Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:

In dem Satz „Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit . . .“ sind die Worte „in Abstimmung“ zu streichen und durch die Worte „nach Beratung“ zu ersetzen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **abgelehnt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der FDP-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) **in der im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 08.05.2008 erarbeiteten Fassung**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der FDP-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.16.887, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.897 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B 90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung), 101.16.897, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kortmann

3. Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.918 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie können ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung spontan am diesjährigen Sattelfest teilnehmen – ohne gegen die Residenzpflicht gem. §§ 58 AsylVfG, 61 AufenthG zu verstoßen?

2. Unterliegen diejenigen, welche der Residenzpflicht gem. §§ 58 AsylVfG, 61 AufenthG unterworfen sind (ausl. Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung), auch den Reisewegsvorschriften?
3. Wenn JA, woraus ergibt sich dies und wie wurden diese Personen hierzu belehrt?
4. Wie groß ist der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtzahl aller ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlagen zur erfolgten Erteilung der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung des Aufenthaltes?
5. Bei wie vielen ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kam es im letzten Jahr zu einer Verletzung der Residenzpflicht im Raum Kassel?

Stadtverordnete Lipschik begründet die Anfrage ihrer Fraktion, die von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet wird. In der anschließenden Aussprache beantworten Oberbürgermeister Hilgen und Herr Heise, Amtsleiter Ordnungsamt, offene Fragen der Ausschussmitglieder. Auf Bitten der Stadtverordneten Lipschik sagt Oberbürgermeister Hilgen die Antwort des Magistrats in schriftlicher Form als Anlage zur Niederschrift zu.

Vorsitzender Kieselbach erklärt den Tagesordnungspunkt für erledigt.

Die Anfrage ist von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet.

Ende der Sitzung: 18.15 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Edith Schneider
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

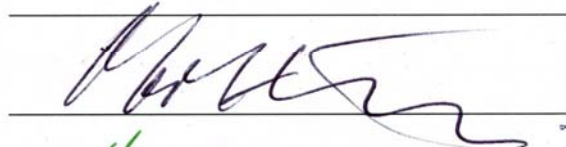
zur 21. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 08.05.2008, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



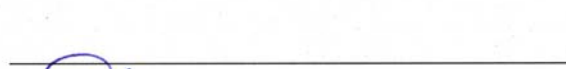
Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



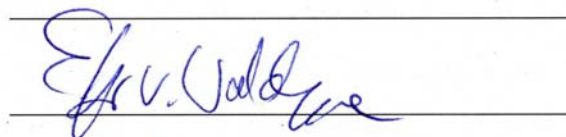
Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender



Anke Bergmann, SPD
Mitglied



Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied



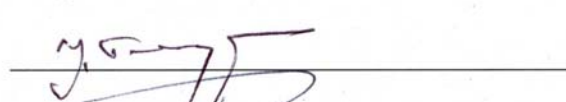
Elena Seewald, SPD
Mitglied



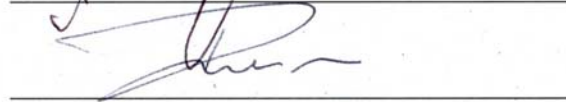
Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



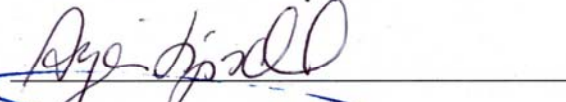
Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



Johann Thießen, CDU
Mitglied



Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied



Anja Lipschik, B90/Grüne
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz
Vertreterin des Ausländerbeirates

Yasemin Yildiz

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

B. Hilgen

Schriftführung

Edith Schneider
-16-

Edith Schneider

Andrea Turski
-16-

A. Turski

Verwaltung/Gäste

Beth -30-

Paul -30-

HEISER -32-

J. Jaksitz -67-

*Thomas Aleschewsky, hfr
Gerald Walter -16-BA-*

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel
(Baumschutzsatzung)**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

§ 30 Absatz 1 HENatG lautet:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf. Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. ...“

Von dieser Möglichkeit wird mit der vorliegenden Satzung Gebrauch gemacht, indem die Fällung und die Schädigung von Bäumen ab einer bestimmten Größe einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen wird.

Die Baumschutzsatzung in der z. Zt. geltenden Fassung wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.07.2005 beschlossen. In derselben Sitzung ist der Magistrat durch Beschluss Nr. 1554 der Stadtverordnetenversammlung aufgefordert worden, für die Baumschutzsatzung ein neues Satzungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel, diese möglichst noch in der seinerzeitigen Wahlzeit in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Im Rahmen der Neufassung sollte insbesondere der räumliche Geltungsbereich auf den gesamten beplanten und unbeplanten Innenbereich erstreckt werden. Bestandteil des Beschlusses war ein ausgearbeiteter Satzungstext („Entwurf“).

Die Umsetzung dieses Beschlusses Nr. 1554 wurde im Februar 2006 mit Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU und B 90/Die Grünen aus Rechtsgründen vorläufig

zurückgestellt. Abgewartet werden sollte eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Wirksamkeit der Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt/Main, die eine Unterschutzstellung von Baumbeständen im gesamten baurechtlichen Innenbereich vorsah. Darüber hinaus sollte die Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) abgewartet werden.

In den nicht tragenden Entscheidungsgründen (sog. Obiter Dictum) eines Urteils vom 18.12.2006 (4 N 1571/06) erklärte der Hessische Verwaltungsgerichtshof zwar, die Frankfurter Baumschutzsatzung sei durch das HENatG gedeckt. Die Entscheidung ist aber für dieses Verfahren zum Neuerlass der Satzung bedeutungslos, da bereits zuvor das HENatG vom 04.12.2006 in Kraft getreten war. Änderungen hat dadurch insbesondere die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass gemeindlicher Baumschutzsatzungen erfahren. Dies führte zur Notwendigkeit einer Überarbeitung des auf der alten Rechtslage basierenden Satzungstextes („Entwurf“), den die Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2005 beschlossen hatte.

Aufgrund der Änderung der Rechtslage konnte auch der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2007 insoweit keine Umsetzung mehr finden, als darin die Aufforderung an den Magistrat erging, „die Satzung entsprechend dem Stadtverordnetenbeschluss vom 18.07.2005“ den Ortsbeiräten zur Beteiligung vorzulegen. Zum überarbeiteten Satzungstext ist die Ortsbeiratsbeteiligung durchgeführt worden (s. Anlage 5).

Die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind hinlänglich bekannt. Neben der Ausstattung des öffentlichen Bereichs mit Grün- und Freiflächen spielt die Durchgrünung der bebauten Bereiche eine große Rolle für das Wohlbefinden und die Erholung in der Stadt. Bäume wirken der Überwärmung durch Sonneneinstrahlung entgegen und sind in der Lage, durch Anlagerung Staubpartikel zu binden und so einen Beitrag zur Luftreinhaltung zu leisten. Daher ist der Schutz von Bäumen in Kassel für das städtische Kleinklima aber auch zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes und der Lebensbedingungen von Tieren und insbesondere Vögeln von besonderer Bedeutung.

Ein besonderes Schutzerfordernis des Baumbestandes ist somit grundsätzlich gegeben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die ökologische und gestalterische Bedeutung eines Baumes, aber auch die Wahrscheinlichkeit seiner Beseitigung mit zunehmendem Alter steigt. Deshalb bezieht sich der Schutz der Bäume auch nur auf Altbäume (Stammumfang in 1 m Höhe > 80 cm gemäß § 3 des Satzungsentwurfes). Obstbäume werden in der Regel wegen ihres Ertrages gepflanzt und sind deshalb nicht in der Satzung erfasst. Damit wird auch die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Beschränkung des Eigentums gewahrt.

Der vorliegende Satzungsentwurf beschränkt sich ausschließlich auf den Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, d. h. auf den Schutz eines bestimmten Grünbestandes im Sinne des Gesetzes.

Vom sachlichen Schutzbereich nicht erfasst sind Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Verkehrsanlagen und ihren Nebenanlagen, an Gewässern, auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden. Auch Baumbestände in Baumschulen sind nicht von der Satzung erfasst, da hier erwerbsmäßige Nutzung im Vordergrund steht.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsentwurfs erstreckt sich entsprechend dem Wortlaut der Ermächtigung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zwar bezeichnet dieser Begriff im Bauplanungsrecht (nur) den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Daher könnte § 30 HENatG so verstanden werden, dass sich die Satzungsermächtigung lediglich auf diesen unbeplanten Innenbereich bezieht, und zwar in Abweichung zur früheren Rechtslage, nach der die Ermächtigung ausdrücklich für den (gesamten) „baurechtlichen Innenbereich“ galt (§ 26 HENatG alte Fassung). Bei diesem Verständnis würde die Baumschutzsatzung nicht in Gebieten gelten, für die Bebauungspläne bestehen. Der in der Begründung der Vorschrift zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers lässt jedoch erkennen, dass insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage bezweckt war (LT-Drucks. 16/5549, S. 54). Dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung unterfällt somit nach Maßgabe des § 2 der Satzung der gesamte beplante und unbeplante Innenbereich.

Die Größe der Erstpflanzung wird von bisher 14 - 16 cm Stammumfang auf 12 - 14 cm reduziert. Zum einen hat diese Pflanzenqualität bessere Anwuchschancen, zum anderen sollen durch den günstigeren Anschaffungspreis die Kosten der Erstpflanzung von zurzeit ca. 280,00 € auf ca. 200,00 € reduziert werden. Parallel dazu wird die Ausgleichszahlung von zurzeit 100,00 € auf 200,00 € erhöht. Dadurch werden die Aufwendungen für Ersatzmaßnahme und Ausgleichszahlung einander angeglichen.

Es ist vorgesehen, die eingenommenen Gelder zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (analog der Formulierung in § 15 HENatG), d. h. nicht nur für Baumpflanzungen, zu verwenden. Somit wären auch Zuschüsse für die ehrenamtliche Arbeit der Naturschutzverbände oder auch die Pflege besonderer Lebensräume möglich. Entsprechende Projekte können dann vom Umwelt- und Gartenamt geplant und durchgeführt werden. Eine Verwendung der Mittel für derartige Projekte würde die Akzeptanz der Zahlungen in der Bevölkerung erhöhen.

Die Erhebung von Gebühren wird neu in die Satzung aufgenommen, weil es bei der derzeitigen Haushaltslage der Stadt nicht zu verantworten ist, auf diese Einnahmen zu verzichten. Darüber hinaus soll die Gebühr auch verhindern, dass die Behörde in privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn instrumentalisiert wird. Die Gebühr soll 30,00 € für den ersten und 15,00 € für jeden weiteren Baum betragen. Für eine Versagung oder die Änderung eines Bescheides auf Veranlassung des Antragstellers werden gemäß der Verwaltungskostensatzung 75 % der Gebühr erhoben. Eine Höhe, die dem Landesvergleich angemessen und annähernd kostendeckend ist, gleichzeitig aber auch nicht so hoch, dass sie abschreckend wirkt und Betroffene zu einer ungenehmigten Fällung mit dem bewusst in Kauf genommenen Risiko eines Bußgeldverfahrens veranlasst. Die Gebührenhöhe wird aus systematischen Gründen in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel geregelt.

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage in ihrer Sitzung am 15.01.2008 bei Stimmengleichheit abgelehnt. Das Verfahren soll dennoch weitergeführt werden.

Der Vorlage beigelegt sind neben dem Satzungstext (Anlage 1):

- Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen (Anlage 2)
- Naturschutzfachliche Beurteilung (Anlage 3)
- Gegenüberstellung des Stadtverordnetenbeschlusses („Entwurf“) und des Satzungstextes nach Anlage 1 (Anlage 4)

- Ergebnis der Beteiligung der Ortsbeiräte (Anlage 5)
- Gegenüberstellung der gültigen Satzung und des Satzungstextes nach Anlage 1 (Anlage 6)

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 07.04.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2

Eingegangene Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Mit Schreiben vom 18.09.2007 wurden folgende Anregungen von einer Privatperson gegeben:

1.1

Es bedarf keiner Baumschutzsatzung für das Kasseler Stadtgebiet, da es im gesamten Landkreis Kassel und in den daran angrenzenden Landkreisen auch keine gibt, aber wie man feststellen muss, auch dort keine erforderlich waren und sind.

Stellungnahme:

Die Aufhebung der 1. Baumschutzsatzung hat dazu geführt, dass insgesamt deutlich mehr Bäume gefällt worden sind. Darunter waren Exemplare, deren Erhalt von besonderem Interesse war und für die Fällgenehmigungen vorher versagt wurden. Die neue Satzung soll insbesondere auch dazu führen, dass Bäume nur dann beseitigt werden, wenn ein nachvollziehbarer wichtiger Grund vorliegt. Die Situation im Landkreis und im verdichteten Stadtbereich ist darüber hinaus nicht vergleichbar.

1.2

Wenn es eine Satzung geben soll, dann bitte auch für die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 Nr. 2. Als Bürger möchte man gleichberechtigt sein, denn es kann nicht sein, dass die Verfügungsberechtigten der Stadtverwaltung schalten und walten können, der Bürger aber hier keine Einwendung erheben kann. Die Fälle der vergangenen Jahre z.B. Rudolf-Schwander-Straße usw. haben dies gezeigt.

Stellungnahme:

Städtische Grünanlagen, Friedhöfe und Gewässer sind in den allermeisten Fällen als baurechtlicher Außenbereich definiert, eine Baumschutzsatzung kann hier schon Kraft Gesetzes nicht gelten.

Darüber hinaus sprechen rechtssystematische Gründe gegen eine Einbeziehung von städtischen Flächen. Die Stadt ist nicht in der Lage entsprechende Regelungen gegen sich selbst durchzusetzen.

1.3

Die Baumschutzsatzung schränkt den Grundstückseigentümer in seiner eigenen Entscheidung und in seinen Eigentumsrechten erheblich ein.

Stellungnahme:

Ein rechtswidriger Eingriff in das Privateigentum liegt nicht vor. Durch die Genehmigungspflicht bestimmter Sachverhalte wird lediglich die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisiert. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen hat die Rechtmäßigkeit von Baumschutzsatzungen bestätigt.

1.4

In der Satzung vermissen wir die Einrichtung einer neutralen Schlichtungsstelle bzw. eines Gutachterausschusses, welche bei strittigen Entscheidungen vermitteln. Als Bürger und Eigentümer möchte man sich nicht mit einer Einzelentscheidung durch das Gartenamt in Zukunft abfinden. Hierzu gab es in der Vergangenheit einige Beispiele.

Stellungnahme:

Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung ist nicht erforderlich. Die Überprüfung von Entscheidungen erfolgt im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen zu Widerspruchsverfahren.

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Anlage 3

Naturschutzfachliche Beurteilung

Indikatoren für die Schutzwürdigkeit

Für das besondere Schutzbedürfnis von Altbäumen sind verschiedene Indikatoren heranzuziehen. Nachfolgend sind die Wesentlichen aufgelistet und erläutert. Anhand dieser Festlegungen sind die einzelnen Bezirke der Stadt überprüft und bewertet worden.

a) Bodenversiegelung und klimatische Situation

Die Bodenversiegelungskarte des ehemaligen Vermessungsamtes (1991) und die Gutachten zur klimatischen Situation in Kassel (1991 und 1999) zeigen einen erheblichen Fehlbedarf an Grünbeständen. Hier ist es daher besonders erforderlich, die vorhandenen Bäume zu schützen, um die Situation nicht weiter zu verschlechtern und langfristig auch durch Ersatzpflanzungen zu verbessern. Da je nach Baumgröße bis zu drei Bäume als Ersatz zu pflanzen sind, kann man mittelfristig davon ausgehen, dass sich die absolute Zahl an Bäumen erhöhen wird.

b) Wohngebiete der 60er und 70er Jahre

Diese Gebiete weisen häufig Baumbestände auf, die zur Zeit der Bebauung gepflanzt wurden. Erst jetzt haben sich diese Bestände so entwickelt, dass sie auf Grund des Kronenvolumens ihre volle ökologische Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die klimatische Wirkung entfalten können. Auch sind viele Tiere und Mikroorganismen an diese speziellen Lebensräume in oder an Altbäumen angepasst, wie zum Beispiel die Höhlenbrüter, Insekten, Pilze oder Flechten. Dieser Altbaumbestand befindet sich jetzt in der Alterungsphase und bedarf somit des besonderen Schutzes.

Des Weiteren finden in diesen Gebieten zurzeit häufig Eigentümerwechsel statt, wodurch sich die Nutzungsansprüche ändern. Die Baumschutzsatzung ist ein geeignetes Mittel, um in diesen Gebieten Altbaumverlusten entgegen zu wirken oder bei geänderten Nutzungsansprüchen den Grünbestand durch Ersatzpflanzungen langfristig zu sichern.

c) Städtebauliche Nachverdichtung

Im Zuge städtebaulicher Nachverdichtung ist durch Teilung und Bebauung von großen Grundstücken, die bisher nur gärtnerisch genutzt wurden, der Altbaumbestand besonders gefährdet. Die Baumschutzsatzung ist ein geeignetes Mittel, um in diesen Gebieten den mit der Bebauung verbundenen Verlust von Altbäumen durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren und den Grünbestand in diesen Gebieten langfristig zu sichern.

d) Flächen mit Geschosswohnungsbau und gemeinnützigem Wohnungsbau

Diese Siedlungsflächen weisen zusammenhängende Grünflächen mit zum Teil sehr wertvollem altem Baumbestand auf, wodurch sie ähnliche Funktionen wie öffentliche Grünflächen haben. Die Baumschutzsatzung ist ein geeignetes Mittel, um in diesen Gebieten Altbaumverlusten entgegen zu wirken oder mit Ersatzpflanzungen langfristig den Grünbestand zu sichern.

e) Alte Ortskerne

Alte Ortskerne weisen eine hohe Baudichte mit nur geringer Durchgrünung auf. Der alte Baumbestand ist zumeist Ortsbild prägend und zum Teil von kulturhistorischer Bedeu-

tung und deshalb zu schützen.

f) Gebiete mit besonderer Bedeutung

Grundsätzlich kommt in Gebieten mit einem hohen Anteil an denkmalgeschützten Gebäuden den dazugehörigen Freiflächen mit zum Teil sehr wertvollem altem Baumbestand eine besondere Bedeutung zu.

Der Stadtteil Wilhelmshöhe ist Kurbezirk. Die Luftqualität, für die Bäume von Bedeutung sind, ist u.a. Grundlage für den Status dieses Bereiches. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Bergpark mit angrenzenden Bereichen als Weltkulturerbe ausgewiesen werden soll. Der Bergpark wirkt auch in die Gestaltung der Villengärten, unter anderem durch die Verwendung besonderer Baumarten, die durch ihre Seltenheit besonders schützenswert sind.

g) Entfernung zum Wald

In waldfernen Stadtteilen kommt den Grundstücken mit Großbaumbeständen eine besondere Bedeutung für die Lebensqualität in der Stadt zu. Baumreiche Grundstücke dienen in diesen Gebieten in besonderer Weise der wohnungsnahen Erholung.

h) Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen und Gewerbe-/ Industriegebiete

Neben klimatischen Beeinträchtigungen wirken sich Verkehrsachsen sowie Gewerbe- und Industriegebiete auch optisch und akustisch negativ auf die Lebensqualität aus. Verkehrsachsen führen zur Zerschneidung und Gewerbe- und Industriegebiete weisen in der Regel ein Defizit an Grünbeständen auf. In Gebieten, die so beeinträchtigt werden, ist es von besonderer Bedeutung, die Aufenthaltsqualität im Quartier durch den Schutz von Altbäumen zu erhalten oder durch Ersatzpflanzungen (siehe auch unter a) zu verbessern, um so die negativen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen zu mindern. Neben Straßenbäumen und öffentlichem Grün kommt dem privaten Baumbestand hier eine besondere Funktion zu.

Überprüfung der einzelnen Ortsbezirke:

1. Mitte

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Steinweg, Frankfurter Straße, Wilhelmshöher Allee, Kölnische Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Bahn) und Gewerbe- / Industriegebiete

2. Südstadt

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Gebiete mit besonderer Bedeutung (Weinberg)
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Frankfurter Straße, Am Auestadion, Ludwig-Mond-Straße) und Gewerbe- / Industriegebiete

3. West

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und/ oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Gebiete mit besonderer Bedeutung
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Wilhelmshöher Allee, Breitscheidstraße, Kölnische Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Bahn)

4. Wehlheiden

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Wohngebiete der 60er und 70er Jahre
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Wilhelmshöher Allee, Kohlenstraße, Schönfelder Straße und Ludwig-Mond-Straße, Bahn) und Gewerbe- / Industriegebiete

5. Bad Wilhelmshöhe

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Städtebauliche Nachverdichtung (z. B. Mulang)
- Alter Ortskern (z. B. Wahlershausen)
- Gebiete mit besonderer Bedeutung (z. B. Mulang)
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Wilhelmshöher Allee, Druseltalstraße, Bertha-von-Suttner-Straße, Hessbergstraße, Eugen-Richter-Straße, Bahn)

6. Brasselsberg

- Städtebauliche Nachverdichtung
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Konrad-Adenauer-Straße, Druseltalstraße)

7. Süsterfeld / Helleböhn

- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Heinrich-Schütz-Allee, Eugen-Richter-Straße, Bahn) und Gewerbe- / Industriegebiete

8. Harleshäuser

- Wohngebiete der 60er und 70er Jahre
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Alter Ortskern
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Rasenallee, Wolfhager Straße, Obervellmarer Straße, Harleshäuser Straße, Bahn) und Gewerbe- / Industriegebiete (DB

Ausbesserungswerk)

9. Kirchditmold

- Wohngebiete der 60er und 70er Jahre
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Alter Ortskern
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Harleshäuser Straße, Lossbergstraße, Hessbergstraße, Wolfhager Straße, Bahn)

10. Rothenditmold

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und /oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Wolfhager Straße, Holländische Straße, Bahn) und Gewerbe-/ Industriegebiete

11. Nord-Holland

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Wolfhager Straße, Kurt-Wolters-Straße, Holländische Straße) und Gewerbe- / Industriegebiete

12. Philippinenhof / Warteberg

- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald

13. Fasanenhof

- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Ihringhäuser Straße) und Gewerbe-/ Industriegebiete

14. Wesertor

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Weserstrasse, Ihringhäuser Straße, Fuldatastraße, Kurt-Wolters-Straße) und Gewerbe- / Industriegebiete

15. Wolfsanger / Hasenhecke

- Wohngebiete der 60er und 70er Jahre
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Alter Ortskern
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Fuldatalstraße)

16. Bettenhausen

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Alter Ortskern
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (A 7, Leipziger Straße, Dresdner Straße, Heiligenröder Straße, Sandershäuser Straße) und Gewerbe- / Industriegebiete

17. Forstfeld

- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (A 7, Leipziger Straße) und Gewerbe- / Industriegebiete

18. Waldau

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (A 7, A 49, B 83) und Gewerbe- / Industriegebiete

19. Niederzwehren

- Wohngebiete der 60er und 70er Jahre
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Alter Ortskern
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (A 49, Frankfurter Straße, Altenbaunaer Straße, Am Auestadion, Korbacher Straße, Heinrich Schütz-Allee, Bahn) und Gewerbe- / Industriegebiet

20. Oberzwehren

- Wohngebiete der 60er und 70er Jahre
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Alter Ortskern
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (A 44, A 49, Altenbaunaer Straße, Bahn) und Gewerbe- / Industriegebiete

21. Nordshausen

- Alter Ortskern
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (A 44, Korbacher Straße)

22 Jungfernkopf

- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (Obervellmarsche Straße, Bahn)
- und / oder Gewerbe- und Industriegebiete

23. Unterneustadt

- Bodenversiegelung und klimatische Situation
- Flächen mit Geschosswohnungsbau und / oder gemeinnützigem Wohnungsbau
- Entfernung zum Wald
- Beeinträchtigung durch Verkehrsachsen (B 83, Leipziger Strasse, Dresdner Straße, Scharnhorststraße) und Gewerbe- / Industriegebiete

Anlage 4

Neufassung Baumschutzsatzung

Gegenüberstellung des Stadtverordnetenbeschlusses und des Satzungstextes nach Anlage 1

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Entwurf zum Landschaftsplan wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Grünbeständen</p> <ol style="list-style-type: none">1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen, erhaltenswerten Grünbestand charakterisiert sind.	<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none">1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind. <p style="text-align: right;">...</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt im Gebiet der Stadt Kassel den Schutz von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB) 2. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß §§ 12 und 30 Abs.1 BauGB, mit Ausnahme von Dauerkleingärten. <p>(2) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Grünbeständen sowie andere Vorschriften zum Schutz von Grünbeständen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niedierzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.</p> <p style="text-align: right;">...</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsgründe</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Genehmigungsgründe</p> <p>(1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p>4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,</p> <p>6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind,</p> <p>7. durch den geschützten Baumbestand Belichtung und Besonnung von Fenstern in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>...</p> <p>(2) Geht von einem Baum eine gegenwärtige Gefahr aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>	<p>4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt</p> <p>7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn</p> <p>8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.</p> <p>...</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die vorhandene allgemeine Aufzählung durch eine speziell auf einen bestimmten Fall abgestellte Regelung zu ergänzen, ist nicht erforderlich und widerspricht der Systematik des Paragraphen.</p> <p>Bei der Formulierung der Genehmigungstatbestände ist bewusst darauf verzichtet worden, Einzelfälle zu regeln, da dies aufgrund der Lebenswirklichkeit niemals abschließend und vollständig möglich sein kann. Der zu ergänzende Passus wird durch die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 8 bereits vollständig abgedeckt, da zu den zulässigen Nutzungen selbstverständlich auch die Nutzung von Wohnräumen gehört, deren Beschattung auf ein zumutbares Maß zu beschränken ist. ... Darüber hinaus können derartige Fälle auch über die neue Härtefallregelung in Nr. 8 geregelt werden. Es ist nicht notwendig, die seit der ersten Baumschutzsatzung bewährte Formulierung nunmehr durch eine Einzelfallregelung zu ergänzen, zumal sich durch die langjährige An-</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>wendung der Satzung gezeigt hat, dass die Regelung völlig ausreichend ist. Die Vorgaben zur Gefahrenabwehr sind jetzt in § 4 Abs. 5 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p> <p>(3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung. ...</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Erhebung von Gebühren wird neu in die Satzung aufgenommen, da die Umsetzung der Baumschutzsatzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Bei der derzeitigen Haushaltslage der Stadt ist es nicht zu verantworten, auf diese Einnahmen zu verzichten. Darüber hinaus soll die Gebühr auch verhindern, dass die Behörde in privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn instrumentalisiert wird. Bei fast allen hessischen Städten mit vergleichbaren Baumschutzsat-</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	zungen werden ebenfalls Gebühren erhoben. Die vorgesehene Gebüh- renhöhe ist moderat und führt zu keiner unzumutbaren Belastung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Ungenehmigte Maßnahmen</p> <p>Wer entgegen § 5 ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten Bäume in angemessenem Umfang zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung fachlich nicht sinnvoll ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde, ist keine Ausgleichszahlung nach § 10 dieser Satzung zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.</p> <p>(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die geplante Neuregelung, bei fehlender fachlicher Sinnhaftigkeit der Ersatzpflanzung oder einer unzumutbaren Härte auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten, ignoriert die Hintergründe dieser neu aufgenommenen Regelung. Die Mittel, die durch die Ausgleichszahlungen anfallen, sollen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden Dies bedeutet, dass, eine Verbesserung der</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>Grünausstattung des Gebietes auch dann erfolgt, wenn keine Baumpflanzung auf einem bestimmten Grundstück möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus dient die Ausgleichszahlung auch dazu, eine Gleichbehandlung unter den Antragstellern zu gewährleisten.</p> <p>Die von der Stadtverordnetenversammlung gewünschte Neuregelung würde zudem zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung und auch für die Betroffenen führen. Da bei entsprechendem Nachweis weder eine Ersatzpflanzung noch eine Ausgleichszahlung anfiel, wird es im Bestreben eines jeden Betroffenen liegen, diesen Ausnahmestandard für sich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wenn finanzielle Gründe als unzumutbare Härte vorgebracht werden, wird der Nachweis problematisch und aufwändig. Es müssten umfangreiche Dokumente vorgelegt, die die finanzielle Situation verdeutlichen.</p> <p>...</p> <p>Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand für die Betroffenen verbunden, sondern führt zwangsläufig auch zu umfangreichen Diskussionen mit der Verwaltung, da im Regelfall unterschiedliche Einschätzungen vorliegen dürften. Dieser Aufwand würde entfallen oder wäre deutlich geringer, wenn auf jeden Fall zumindest eine Ausgleichszahlung aufzubringen wäre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Für Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 6, 7 und 8 gelten die folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Als angemessener Ersatz für einen entfernten Baum ist in der Regel mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen.</p> <p>(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser,</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p>Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Über Art, Größe und Umfang der Ersatzpflanzungen entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - . Die Angemessenheit wird anhand der gültigen Wertermittlungsverfahren durch die Stadt Kassel festgestellt.</p> <p>...</p> <p>(3) Ist eine Ersatzpflanzung in angemessenem Umfang auf dem Grundstück, auf dem sich der entfernte Baum befand oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft nicht möglich, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers/der Antragstellerin, der Stadt oder eines/einer zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Ersatzpflanzungen auch dann, wenn diese die Maße des § 3 Abs. 1 noch nicht erreicht haben.</p>	<p>gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Bei einem Stammumfang von über 150 cm bis 250 cm sind als Ersatz zwei Bäume und bei einem Stammumfang über 250 cm drei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Jeder Ersatzbaum ist mit einem Stammumfang von 12-14 cm in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Gartenamt unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung oder auf einem Grundstück der Stadt Kassel durchzuführen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Text des § 9 würde zu mehreren Problemen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganz bewusst ist im neuen Satzungsentwurf der Stammumfang für

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>Ersatzpflanzungen auf 12 - 14 cm reduziert worden. Die Verwendung von größeren Pflanzqualitäten führt nach den Erfahrungen im Vollzug zu Schwierigkeiten beim Anwachsen der Bäume, da derartige Exemplare besonderer Pflege bedürfen, die Privatleute regelmäßig nicht leisten können oder wollen. Als Konsequenz müssten die Pflichtigen den Ersatzbaum mehrfach nachpflanzen, was neben hohen Kosten für die Betroffenen auch für die Verwaltung zu einem erhöhten Kontrollaufwand führt.</p> <p>Die Kosten bei der geringeren Pflanzgröße entsprechen in etwa der Summe für eine Ausgleichszahlung nach § 8. Dies ist im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung positiv zu bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschränkung der Ersatzpflanzung auf einen Baum lässt die ökologische Zielsetzung der Baumschutzsatzung außer Acht. Schon bei der derzeit geltenden Satzung ist die Anzahl der Pflanzungen an die Größe des gefälltten Baumes gekoppelt worden. Hierdurch soll erreicht werden, dass der angerichtete „ökologische Verlust“ so zeitnah wie möglich ausgeglichen werden kann. • Unklar ist, wie mit „gültigen Wertermittlungsverfahren“ die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung festgelegt werden soll. Die üblicherweise im Umwelt- und Gartenamt bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen angewandte „Wertermittlung nach Koch“ kann nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen. Bei Bäumen, deren Beseitigung eine Genehmigung nach der Baumschutzsatzung erfordert, ist regelmäßig damit zu rechnen, dass ein Wert zwischen 1.000,00 € und 10.000,00 € festgestellt werden kann. Wie soll einem solchen Geldwert eine „angemessene Ersatzpflanzung“ gegenübergestellt werden?

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 9 auf dem Grundstück, auf dem sich der Baum befand, oder auf einem anderen Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung fachlich nicht sinnvoll oder würde zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist keine Ausgleichszahlung zu entrichten.</p> <p>(2) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 9 auf dem Grundstück, auf dem sich der Baum befand oder auf einem anderen Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung fachlich sinnvoll und würde zu keiner unzumutbaren Härte führen, so ist eine Ausgleichszahlung von 200,00 € zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die geplante Neuregelung, bei fehlender Sinnhaftigkeit der Ersatzpflanzung oder einer unzumutbaren Härte auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten, lässt die Hintergründe dieser Regelung außer Acht. Wie in der Begründung zur Satzung beschrieben, sind die Mittel, die durch die Ausgleichszahlungen anfallen, zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Dies bedeutet, dass, auch wenn keine Baumpflanzung auf einem bestimmten Grundstück erfolgen kann, eine Verbesserung der Grünausstattung des Gebietes erfolgt.</p> <p style="text-align: right;">...</p> <p>Darüber hinaus dient die Ausgleichszahlung auch dazu, eine gewisse Gleichbehandlung unter den Antragstellern zu gewährleisten. Die Neuregelung führt zudem zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung und auch für die Bürger. Da bei entsprechendem Nachweis weder eine Ersatzpflanzung noch eine Ausgleichszahlung anfallen soll, wird es im Bestreben eines jeden Betroffenen liegen, diesen Ausnahmetatbestand für sich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wenn finanzielle Gründe als unzumutbare Härte vorgebracht werden, wird der Nachweis aber problematisch und aufwändig.</p> <p>Der Antragsteller müsste umfangreiche Dokumente vorlegen, die seine</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>finanzielle Situation klarstellen. Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand für den Bürger verbunden, sondern führt zwangsläufig auch zu umfangreichen Diskussionen mit der Verwaltung, da im Regelfall unterschiedliche Einschätzungen vorliegen dürften. Dieser Aufwand würde entfallen oder wäre deutlich geringer, wenn auf jeden Fall zumindest eine Ausgleichszahlung aufzubringen wäre.</p> <p>Die Formulierung in Abs. 2 weist einen sachlichen Fehler auf. Wenn eine Ersatzpflanzung sinnvoll (und dies ist sie letztlich nur, wenn sie auch möglich ist) ist und keine unzumutbare Härte darstellen würde, ist sie auch auszuführen. Eine Ausgleichszahlung entfällt dann natürlich. Der in den §§ 8 und 10 vorgeschlagene Text führt also dazu, dass in keinem Fall eine Ausgleichszahlung zu entrichten ist. Ist die Ersatzpflanzung nicht sinnvoll oder führt zu einer besonderen Härte, soll keine Zahlung erfolgen. Ist die Pflanzung aber sinnvoll, muss sie auch durchgeführt werden.</p> <p>Der mit der Einführung der Ausgleichszahlung verbundene Zweck, ggf. auch andere Maßnahmen zu finanzieren, wird somit ausgehebelt.</p>

Anlage 5

Neufassung der Baumschutzsatzung Ergebnisse der Ortsbeiratsbeteiligung, Empfehlung zur Berücksichtigung der Anregungen

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
Mitte	Beratung ohne Beschluss	---
Südstadt	Der Satzung wird zugestimmt	---
West	Die Satzung wird abgelehnt.	---
Wehlheiden	Der Ortsbeirat stimmt der Baumschutzsatzung zu mit der Maßgabe, es mögen die Verwaltungsgebühren im Genehmigungsfall reduziert werden und im Versagungsfall sollten sie entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der nach wie vor schwierigen finanziellen Situation der Stadt Kassel kann auf eine Gebühr nicht verzichtet werden. Die geplante Höhe liegt am unteren Rand dessen, was als kostendeckend bezeichnet werden kann. Im Vergleich zu anderen Städten mit Baumschutzsatzungen sind die Gebühren als sehr moderat anzusehen. Eine Aufhebung der Gebühr bei Ablehnungen ist nicht möglich. Nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel sind bei der Ablehnung von Anträgen Gebühren zu erheben. Eine Wahlmöglichkeit besteht dann nicht mehr.
Bad Wilhelmshöhe	Der Satzung wird mit folgenden Änderungs-/ Ergänzungswünschen zugestimmt: § 3 Abs. 2 Nr. 1 soll insoweit geändert werden, dass Obstbäume und Pappeln (außer Schwarzpappeln) mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum neben den Obstbäumen ausgerechnet Pappeln aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden sollen.

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
	Die Geldbußen in § 12 Abs. 2 sollen näher definiert werden.	Eine nähere Definition ist aufgrund der vielen denkbaren Fallkonstellationen nicht möglich. Um nicht Tatbestände auszuschließen, muss es bei der allgemeinen Formulierung bleiben. Zudem ist im Regelfall jeder Vorgang als Einzelfall und gesondert zu betrachten.
Brasselsberg	Die Satzung wird abgelehnt.	---
Süsterfeld/Helleböhn	Die Satzung wird zur Kenntnis genommen	---
Harleshausen	Beratung ohne Beschluss	---
Kirchditmold	Der Satzung wird zugestimmt	---
Rothenditmold	Der Satzung wird zugestimmt	---
Nord (Holland)	<p>Der Ortsbeirat Nord (Holland) bittet die Baumschutzsatzung dahin gehend zu ändern, dass das Beschneiden von Bäumen weiterhin ohne Genehmigung möglich ist. Gebührenpflicht soll auch nur für das Fällen von Bäumen erhoben werden.</p> <p>Begründung: Jeder Baumbesitzer hat so seine eigene Art und Weise, wie er seine Bäume beschneidet und pflegt. Es ist unzumutbar, dass fast jede Beschneidung genehmigungspflichtig wird, zumal die Ansicht, was eine ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege darstellt, viel zu unterschiedlich ausfällt und nur zu unzähligen Streitfällen führt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Genehmigungspflicht bei Rückschnittmaßnahmen ist keineswegs erst in den jetzigen Entwurf neu aufgenommen worden, sondern war bereits in der bis 2003 geltenden Satzung enthalten. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass nur wenige Streitfälle entstanden sind. Die Genehmigung von Rückschnitten ist darüber hinaus auch aus sachlichen Gründen unumgänglich. Ein Verzicht auf diesen Passus würde in letzter Konsequenz dazu führen können, dass Eigentümer ihnen „lästige“ Bäume bis auf letzte Reste des Stammes zurückschneiden könnten, ohne dass eine Genehmigung erforderlich würde, da ja keine Fällung stattgefunden hat. Dies ist nicht im Sinne der Satzung. Da normale Pflegemaßnahmen wie Totholzentrfernung etc. weiterhin genehmigungsfrei bleiben, sehen wir die Anregung des Ortsbeirates als berücksichtigt an. Bezüglich der Gebühren ist darauf zu verweisen, dass der Verwaltungsaufwand mindestens so hoch wie bei einer Fällung ist. Ein Verzicht wäre somit nicht begründbar.</p>

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
	<p>Der Ortsbeirat Nord (Holland) schlägt vor, in die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel einen Passus aufzunehmen mit folgendem Inhalt: Die städtische Verwaltung wie auch die Eigenbetriebe (z.B. Kasseler Entwässerungsbetrieb), in deren Zuständigkeiten die Pflege von Bäumen fallen, sind verpflichtet, rechtzeitig den jeweils zuständigen Ortsbeirat über geplante Pflegemaßnahmen, die Beseitigung von Bäumen oder die Aufgabe von Baumstandorten zu informieren. Dem Gremium ist eine Stellungnahme zu ermöglichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Baumschutzsatzung nimmt in ihrer jetzigen Form Bäume, die in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stehen aus. Das Umwelt- und Gartenamt hat früher Pflege- und Fällmaßnahmen mit einem Umweltbeirat abgestimmt, der jedoch abgeschafft wurde. Um eine öffentliche Debatte und auch Kontrolle über den Umgang des Umwelt- und Gartenamtes mit den kommunalen Stadtbäumen zu ermöglichen, ist eine Information der Ortsbeiräte sinnvoll. Dort können Maßnahmen diskutiert und dem Umwelt- und Gartenamt auch Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Bei der Vielzahl von Verfahren, bei denen städtische Bäume gepflegt oder beseitigt werden müssen, würde dies zu einem immensen Verwaltungsaufwand und zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen. Zudem werden die Ortsbeiräte bereits heute bei größeren oder kritischen Maßnahmen informiert. Bei dem vom Ortsbeirat angesprochenen Umweltbeirat handelt es sich um den Naturschutzbeirat der Stadt Kassel, der nach wie vor besteht. Eine Beteiligung dieses Gremiums ist auch früher nur in Ausnahmefällen und keinesfalls bei sämtlichen Pflege- oder Fällmaßnahmen erfolgt. Darüber hinaus werden sämtliche Fällungen des Umwelt- und Gartenamtes mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass hier bereits eine entsprechende Kontrolle besteht. Daneben sprechen auch Rechtssystematische Gründe gegen das gewünschte Vorgehen. Es ist seitens der Stadt nicht möglich, die Regelungen der Satzung gegen sich selbst durchzusetzen.</p>
Philippinenhof-Warteberg	<p>Der Ortsbeirat lehnt die Baumschutzsatzung in der vorliegenden Form ab. Birken und Nadelgehölze sollten aus dem Schutz herausgenommen werden, da sie - genau wie Obstbäume - schnell den Stammumfang erreichen und von deren Flachwurzeln Gefahren ausgehen (Beschädigungen an Hauswänden, Kanälen etc.).</p> <p>§ 5 Abs. 3 müsste konkretisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Ortsbeirates § 5 Nr. 3 gemeint ist. Die Zeitdauer für das Erreichen des maßgeblichen Stammumfangs stellt keinen sachlichen Grund dar, bestimmte Bäume aus dem Schutz der Satzung herauszunehmen. Zudem gibt es auch andere schnell wachsende Baumarten. Diese alle aus dem sachlichen Geltungsbereich der Satzung auszuschließen, würde der Zielsetzung der Satzung entgegen wirken.</p>

...

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
		Hinsichtlich der Gefährdung durch einwachsende Wurzeln gilt Ähnliches. Dieses Problem taucht genauso bei anderen Baumarten auf und ist nicht auf die Genannten beschränkt. Eine weitere Konkretisierung ist nicht möglich, da selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht sämtliche Einzelfälle benannt werden können. Es muss daher bei der vorgelegten allgemeinen Regelung bleiben.
Fasanenhof	Der Satzung wird zugestimmt	---
Wesertor	Der Ortsbeirat Wesertor hält eine Baumschutzsatzung grundsätzlich für sinnvoll, lehnt sie aber in der vorliegenden Fassung ab.	---
Wolfsanger/Hasenhecke	Der Satzungsentwurf wird bis auf § 5 Nr. 4 und Nr. 5 befürwortet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eines der wesentlichen Ziele der Satzung ist der Erhalt bzw. die Verbesserung der Grünsituation in den einzelnen Stadtteilen. Würde in den vom Ortsbeirat genannten Fällen auf die Genehmigungspflicht verzichtet (kranke Bäume bzw. öffentliches Interesse) hätte dies zur Folge, dass keine Ersatzpflanzungen durchgeführt bzw. keine Ausgleichszahlungen geleistet würden. Das o.g. Satzungsziel würde in diesen Fällen nicht erreicht.
Bettenhausen	Der Ortsbeirat begrüßt die Satzung, hält aber folgende Einzelregelungen für überdenkenswert: § 6 Abs. 3 Diese Regelung legt die Gebühren für das Genehmigungsverfahren fest. Hier fehlt es jedoch an einer wichtigen Ausnahmeregelung. Denn für den Fall, dass die Tatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 5 durch höhere Gewalt wie Sturm, Hagel, Hochwasser, Blitzschlag etc. herbeigeführt werden, sollte die Genehmigung kostenfrei sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Gebühr dient dazu, den entstehenden Verwaltungsaufwand abzudecken. Der Aufwand für eine Genehmigung ist, unabhängig von der Ursache, für die Verfahren gleich. Von daher sind sie auch von der Gebührensseite her gleich zu behandeln.

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
	<p>§ 7 Abs. 2 Die Auflage der Ersatzpflanzung sollte nicht erst dann gelten, wenn der Baum noch nach zwei, sondern auch noch nach 10 Vegetationsperioden noch vorhanden ist. Hiermit soll eine Beseitigung der Nachpflanzungen ab dem dritten Jahr verhindert werden, wenn die nachgepflanzten jungen Bäume aufgrund ihres geringen Stammumfanges noch nicht unter die Satzung fallen.</p> <p>§ 8 Diese Regelung sollte dahin gehend erweitert werden, dass die Ausgleichszahlung für die Ersatzpflanzung eines Baumes im öffentlichen Raum verwendet werden muss. Sinn und Zweck der Satzung ist der Erhalt des Baumbestandes und nicht die Schaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle für die Stadt.</p>	<p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt. In § 3 Abs. 4 ist geregelt, dass sämtliche Regelungen der Satzung für Ersatzpflanzungen gelten, auch wenn diese den Stammumfang von 80 cm noch nicht erreicht haben,</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Mittel, die durch Ausgleichszahlungen anfallen, sollen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwandt werden. Entsprechendes wurde bereits in der Begründung zur derzeit gültigen Satzung festgelegt. In der gleichen Form soll dies auch bei dem jetzigen Entwurf geschehen. Für eine Regelung in der Satzung selbst wird eine Notwendigkeit nicht gesehen.</p>
Forstfeld	<p>Die Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgende Änderung wird gewünscht:</p> <p>Für Baumgruppen und Reihenpflanzungen soll eine Sonderregelung (§ 3 Sachlicher Geltungsbereich) gefunden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage für den Erlass der Satzung sind die allseits akzeptierten positiven Wirkungen von Bäumen für Klima, Staubbindung etc. Diese Wirkungen ergeben sich unabhängig von der Art der Pflanzung. Aus fachlicher Sicht wird eine Notwendigkeit für besondere Pflanzanordnungen spezielle Regelungen einzuführen nicht gesehen. Zudem wird mit der Festlegung auf einen Stammumfang von 80 cm eine Gleichbehandlung sichergestellt.</p>
Waldau	Der Satzung wird zugestimmt	---
Niederzwehren	Die Ausdehnung der Satzung auf den baulichen Innenbereich des Stadtteiles Niederzwehren wird abgelehnt.	---
Oberzwehren	Die Satzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen	---

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
Nordshausen	Der vorliegende Entwurf der Satzung wird abgelehnt, da eine derartige Regelung für Nordshausen nicht notwendig ist. Der Ortsbeirat beantragt daher, Nordshausen vom Geltungsbereich der Satzung auszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es liegt kein sachlicher Grund vor, einen bestimmten Stadtteil aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.
Jungfernkopf	Die Satzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen	---
Unterneustadt	Der Ortsbeirat begrüßt die Baumschutzsatzung, sofern die vom Ortsbeirat beschlossenen Flächen mit einbezogen sind.	Der vorgelegte Entwurf der Satzung umfasst sämtliche möglichen Flächen. Der Anregung des Ortsbeirates wird daher insoweit gefolgt.

Anlage 6

Neufassung Baumschutzsatzung

Gegenüberstellung der gültigen Satzung und des Satzungstextes nach Anlage 1

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none">1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>In den festgelegten Gebieten, die der als Anlage beigefügten Karte der Stadt Kassel im Maßstab 1:15.000 zu entnehmen sind, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niedierzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm. Die Satzung gilt auch für alle Bäume innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von 80 oder mehr Zentimetern haben.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Verkehrsanlagen und ihren Nebenanlagen, an Gewässern, auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden sowie Baumbestände in Baumschulen. 3. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm. Die Satzung gilt auch für Bäume mit geringerem Stammumfang innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von 80 oder mehr Zentimetern haben.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>3. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen</p> <p>4. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz.</p> <p>(3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt</p> <p>(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungspflicht und Versagungsgründe</p> <p>(2) Die Beseitigung von geschützten Bäumen bedarf einer besonderen Genehmigung. Als Beseitigung gelten auch Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Schädigung von Bäumen führen können.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum insgesamt beseitigt oder im Sinne des Abs. 3 geschädigt werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 6 vorliegt.</p> <p>(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderungen der charakteristischen Krone, 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z.B. aus Asphalt oder Beton, <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungspflicht und Versagungsgründe</p> <p>(1) Nach dieser Satzung geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen. Es ist verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.</p> <p>(2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderungen der charakteristischen Krone, 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z.B. aus Asphalt oder Beton, <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,</p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbizide oder Streusalz,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.</p> <p>Nicht genehmigungspflichtig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei die charakteristische Krone nicht verändert wird</p>	<p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,</p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden oder Streusalz,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde</p> <p>6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.</p> <p>(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.</p> <p>(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind</p> <p>1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese gilt auch wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere eine Ersatzpflanzung festsetzen.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
	(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt
<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsgründe</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind. <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Genehmigungsgründe</p> <p>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt 7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p>(2) Geht von einem Baum eine gegenwärtige Gefahr aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>	<p>8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeachtet der Rechte Dritter erteilt.</p> <p>(3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 9 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Für Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 6, 7 und 8 gelten die folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Bei einem Stammumfang von über 150 cm bis 250 cm sind als Ersatz zwei Bäume und bei einem Stammumfang über 250 cm drei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Jeder Ersatzbaum ist in der Regel mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Gartenamt unaufgefordert mitzuteilen. Die Ersatzpflanzung kann auch auf anderen Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung erfolgen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Ersatzpflanzungen auch dann, wenn diese die Maße des § 3 Abs. 1 noch nicht erreicht haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen.</p> <p>(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Bei einem Stammumfang von über 150 cm bis 250 cm sind als Ersatz zwei Bäume und bei einem Stammumfang über 250 cm drei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Jeder Ersatzbaum ist mit einem Stammumfang von 12-14 cm in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Gartenamt unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung oder auf einem Grundstück der Stadt Kassel durchzuführen.</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 9 auf dem Grundstück, auf dem sich der Baum befand, oder auf einem anderen Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung fachlich nicht sinnvoll oder würde zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 100,00 € zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">8 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schutzmaßnahmen</p> <p>Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Schutzmaßnahmen</p> <p>Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ungenehmigte Maßnahmen</p> <p>(1) Wer entgegen § 5 ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten Bäume in angemessenem Umfang zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung fachlich nicht sinnvoll ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde, ist eine Ausgleichszahlung nach § 10 dieser Satzung zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann. ...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p>(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 5 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.</p>	<p>(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Betreten von Grundstücken</p> <p>Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Betreten von Grundstücken</p> <p>Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 1 Bäume beseitigt oder schädigt, 2. entgegen § 6 Abs. 2 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt, 3. eine Nebenbestimmung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt oder 4. einer Anordnung aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 2, 8 oder 9 nicht nachkommt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert, 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt, 3. eine nach § 6 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder 4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 2, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt. ...

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Kassel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.09.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom 18. Juli 2005 außer Kraft</p>

Vorlage-Nr. 101.16.897

Kassel, 17.04.2008

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Parallel zu diesem Satzungsverfahren wird ein weiteres Stadtrechtsverfahren zum Neuerlass einer Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) durchgeführt. In dieser Satzung ist erstmals die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Genehmigungen vorgesehen.

Die Gebührentatbestände sollen aus systematischen Gründen in die Verwaltungskostensatzung aufgenommen werden.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 07.04.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995
in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004**

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 13.12.2004 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt II. des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel vom 13.12.2004 wird wie folgt ergänzt:

6. Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung

- | | |
|------------------------------|---------|
| 6.1. für einen Baum | 30,00 € |
| 6.2. für jeden weiteren Baum | 15,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

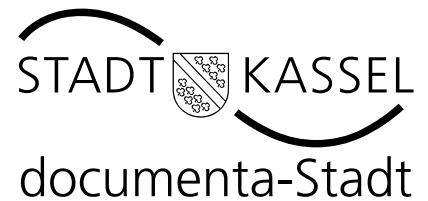
Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.918

Kassel, 28.04.2008

Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie können ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung spontan am diesjährigen Sattelfest teilnehmen – ohne gegen die Residenzpflicht gem. §§ 58 AsylVfG, 61 AufenthG zu verstoßen?
2. Unterliegen diejenigen, welche der Residenzpflicht gem. §§ 58 AsylVfG, 61 AufenthG unterworfen sind (ausl. Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung), auch den Reisewegsvorschriften?
3. Wenn JA, woraus ergibt sich dies und wie wurden diese Personen hierzu belehrt?
4. Wie groß ist der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtzahl aller ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlagen zur erfolgten Erteilung der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung des Aufenthaltes?
5. Bei wie vielen ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kam es im letzten Jahr zu einer Verletzung der Residenzpflicht im Raum Kassel?

Begründung:

Beim diesjährigen Sattelfest am 18. Mai 2008 stellt sich die Frage, ob ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung am Sattelfest teilnehmen können ohne gegen die oben genannten Vorschriften und Bestimmungen zu verstoßen. Da das Sattelfest sich mittlerweile zu einer festen Größe entwickelt hat mit vielen TeilnehmerInnen, dient es auch der Integration zwischen allen EinwohnerInnen aus der Stadt und dem Umland.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Lipschik

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Ordnungsamt

- 32 -

Kassel, 30.04.2008
Herr Fricke
Tel. 7039

An - I - über - III -

**Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.04.2008**

Zur o.g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

- zu 1) Der Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist gesetzlich bzw. durch Erlasse des Landes Hessen räumlich auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt.

In der Regel ist der vorübergehende Aufenthalt auch im jeweiligen Regierungsbezirk erlaubt.

Nach unserer Kenntnis findet das Sattelfest in den Landkreisen Kassel und Göttingen statt. Ein Teil der Veranstaltung, insbesondere eine Etappe der vorgesehenen Fahrradstrecke, liegt damit außerhalb des Regierungsbezirks Kassel.

Für die Teilnahme am Sattelfest können die interessierten Duldungs- bzw. Gestattungsinhaber eine Verlassenserlaubnis beantragen, die in der Regel auch erteilt wird. Damit ist ein Besuch der Veranstaltung auch im Raum Hannoversch Münden problemlos möglich.

Abgelehnte, geduldete Asylbewerber/innen mit Wohnsitz im Landkreis Kassel benötigen aufgrund der besonderen Zuständigkeitsregelungen für eine Verlassenserlaubnis die Zustimmung des Regierungspräsidiums (Zentrale Ausländerbehörde). Entsprechende Anträge sollten daher rechtzeitig gestellt werden.

- zu 2) Das Ausländer-bzw. Asylrecht kennt den Begriff der „Reisewegsvorschriften“ nicht.
u. 3) Daher gibt es auch keine diesbezüglichen Regelungen.

Falls hiermit das vorübergehende Verlassen und Wiederbetreten des Regierungsbezirks Kassel gemeint ist (Durchfahren einer Strecke im Land Niedersachsen), so gelten die Erläuterungen zu 1).

- zu 4) Anteil der Personen mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung an der Gesamtzahl der ausländischen Staatsangehörigen im Bereich der Ausländerbehörde Kassel

Stadt und Landkreis Kassel				
Gesamt (ohne Inhaftierte)	Personen mit Aufenthaltsgestattung gem. § 55 (1) AsylVfG	Personen mit Aufenthaltsgestattung prozentual	Personen mit Duldung gem. § 60a (2) AufenthG	Personen mit Duldung prozentual
36189	56	0,15 %	413	1,14 %

Stadt Kassel				
Gesamt (ohne Inhaftierte)	Personen mit Aufenthaltsgestattung gem. § 55 (1) AsylVfG	Personen mit Aufenthaltsgestattung prozentual	Personen mit Duldung gem. § 60a (2) AufenthG	Personen mit Duldung prozentual
26120	25	0,1 %	174	0,67 %

Landkreis Kassel				
Gesamt (ohne Inhaftierte)	Personen mit Aufenthaltsgestattung gem. § 55 (1) AsylVfG	Personen mit Aufenthaltsgestattung prozentual	Personen mit Duldung gem. § 60a (2) AufenthG	Personen mit Duldung prozentual
10069	31	0,31 %	239	2,37 %

- zu 5) Die Ausländerbehörde führt keine entsprechende Statistik. Wir schätzen aber, dass es im Jahr 2007 zu ca. 10 - 12 Anzeigen (Stadt Kassel) bzw. 50 - 60 Anzeigen (Kreis Kassel) durch die Polizeidienststellen gekommen ist.

Heiser